BAM
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Sicherheit in Technik und Chemie

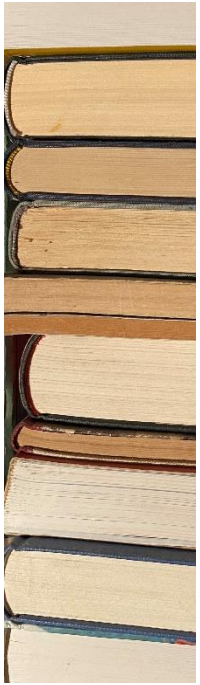
7.6.2024

ÜBERSICHT ÜBER DIE INHALTE DER ESPR

- eine Tour durch die Kapitel -

Dr. Floris Akkerman, Referat Ökodesign und Energieverbrauchskennzeichnung

Was steht drin? – 14 Kapitel



I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1 - 3)

II. Ökodesign-Anforderungen (Art. 4 - 8)

III. Produktpass (Art. 9 - 15)

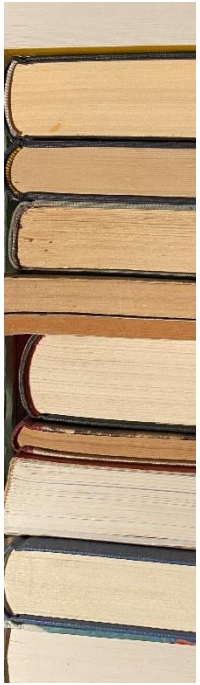
IV. Etiketten (Art. 16 - 17)

V. Priorisierung, Planung und Konsultation (Art. 18 - 22)

VI. Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte (Art. 23 - 26)

VII. Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer (Art. 27 - 38)

Was steht drin? – 14 Kapitel …



VIII. Produktkonformität (Art. 39 - 47)

IX. Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Art. 48 - 63)

X. Anreize (Art. 64 - 65)

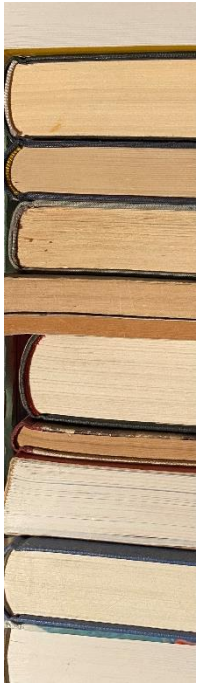
XI. Marktüberwachung (Art. 66 - 68)

XII. Schutzklauselverfahren (Art. 69 - 71)

XIII. Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren (Art. 72 - 73)

XIV. Schlussbestimmungen (Art. 74 - 80)

Was steht drin? – … und 8 Anhänge



I. Produktparameter

II. Verfahren zur Festlegung der Leistungsanforderungen

III. Produktpass

IV. Interne Fertigungskontrolle (Modul A)

V. EU-Konformitätserklärung

VI. Kriterien für Selbstregulierungsmaßnahmen

VII. Gruppen von Verbraucherprodukten, deren Vernichtung durch Wirtschaftsteilnehmer verboten ist

Allgemeine Bestimmungen
Kapitel I

Art. 1: **Gegenstand und Anwendungsbereich**
Art. 2: **Begriffsbestimmungen**

Produktbegriff:
Theoretisch sind alle Produkte im Binnenmarkt gemeint:

„… gilt für **alle physischen Waren**, die in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, **einschließlich** Bauteile und **Zwischenprodukte** “

Insbesondere fällt die Einschränkung “energieverbrauchsrelevant“ weg. Zwischenprodukte sind Produkte, die noch nicht für Endverbraucher gedacht sind.

Allgemeine Bestimmungen
Kapitel I

Art. 1: **Gegenstand und Anwendungsbereich**
Art. 2: Begriffsbestimmungen

Ausnahmen: „ … gilt jedoch nicht für“:

a. Lebensmittel
b. Futtermittel
c. Arzneimittel
d. Tierarzneimittel
e. Lebende Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen
f. Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
g. Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen
h. [die meisten] Fahrzeuge

Allgemeine Bestimmungen
Kapitel I

Art. 1: Gegenstand und Anwendungsbereich
Art. 2: **Begriffsbestimmungen**

Zahlreiche neue Begriffe (Auswahl):
Zwischenprodukt, Wiederaufarbeitung, vorzeitige Obsoleszenz, Materialfußabdruck, besorgniserregender Stoff, Produktpass, eindeutige Produktkennung, Vernichtung, unverkauftes Verbraucherprodukt, Anbieter eines Online-Marktplatzes

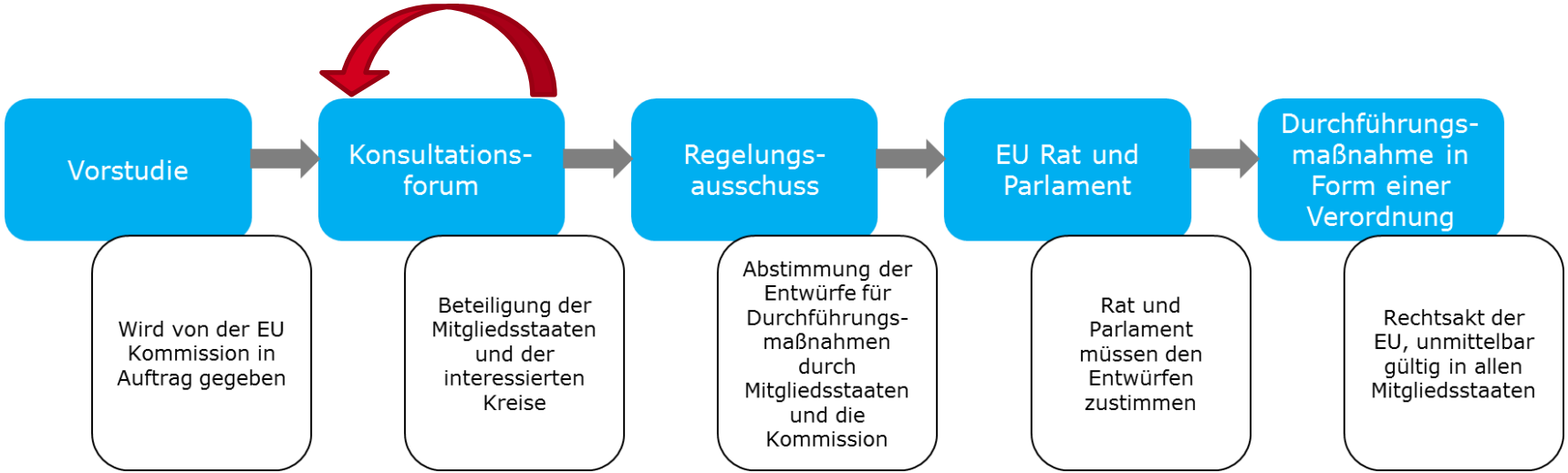
Und der Bezug auf andere Verordnungen zur Bestimmung von z.B.: öffentliche Auftraggeber, harmonisierte Norm, KMU, Akkreditierung, Verbraucher…

Ökodesign-Anforderungen
Kapitel II

Art. 4: **Befugnisse zum Erlass delegierter Rechtsakte**

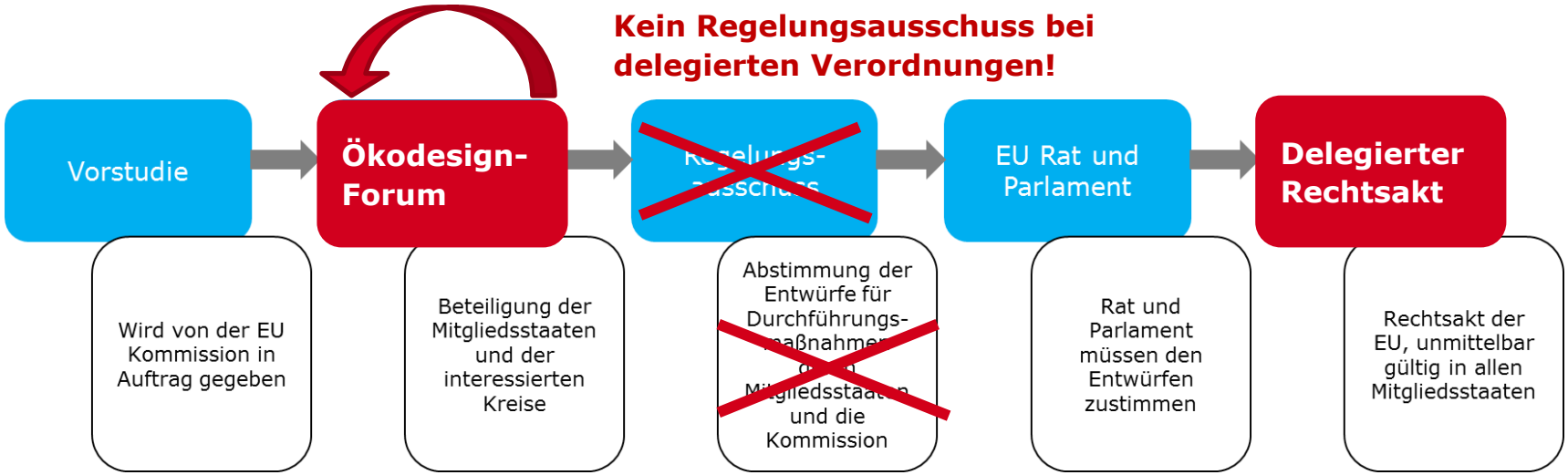
Neu:
- **delegierter Rechtsakt**
- Übergangszeit **mindestens 18 Monate**
- **Konformitätsbewertung** nach Modul A **oder B bis H1**
- **zusätzliche Verpflichtungen möglich (Kap. VII)**

Unterschiede zwischen Ökodesign-RL und ESPR: Verfahren nach RL 2009/125



Übersicht über die Inhalte der ESPR

Verfahren nach ESPR für neue Produktgruppen



Übersicht über die Inhalte der ESPR

Ökodesign-Anforderungen
Kapitel II

Art. 5: **Ökodesign-Anforderungen**

Neue Produktparameter, mit Anhang I

Explizit auch „horizontale Anforderungen“ an mehrere Produktgruppen möglich

Mehr Aufträge an den Gesetzgeber zur Berücksichtigung von Randbedingungen, bestehenden Regelungen etc. als im alten Art. 15 der Ökodesign-RL.

Ökodesign-Anforderungen Kapitel II

Unterteilung der Anforderungen in

Art. 6 **Leistungsanforderungen**

quantitativ oder nicht-quantitativ

und

Art. 7 **Informationsanforderungen**

(bisher: „spezifische und generische Anforderungen“)

Ökodesign-Anforderungen
Kapitel II

Art. 8 **Inhalt des delegierten Rechtsakts**

eindeutige Festlegung, welche Elemente enthalten sein müssen

Neu z.B.:
- Zolltarifnummer
- nicht-geregelte Parameter (wichtig i.V.m. Art. 3)
- ggf. digitale Instrumente (Kap. VII)

Produktpass
Kapitel III

Art. 9 **Produktpass**

Grundsätzlich: **geregelte Produkte müssen einen Produktpass haben.**
Der Produktpass hat eine „eindeutige Kennung", die mittels „Datenträger" am Produkt oder Begleitpapier dauerhaft angebracht wird.



Foto: Milo Grika, CC BY 2.5

Details und Inhalte werden **über die delegierten Verordnungen** und Anhang III definiert, u.a.

„die Angabe, ob der Produktpass **auf Modell-, Chargen- oder Artikelebene** zu erstellen ist, und eine Definition dieser Ebenen"

Produktpass
Kapitel III

Art. 9-13 **Produktpass**

Registrierung erfolgt **zentral (Art. 13)**, Datenspeicherung **dezentral** beim verantwortlichen Wirtschaftsakteur bzw. **einem unabhängigen Dienstleister.**

Die „eindeutige Kennung" zur eindeutigen Zuordnung von Produkt, Wirtschaftsakteur und „Einrichtung" (Standort, Werk…) wird zentral vergeben, bei Zulieferern ggf. durch den Kunden beantragt. Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte zum Thema, wie genau die Kennungen vergeben werden und die Dienstleister arbeiten müssen. (Art. 10 bis 12)
Das Register vergibt die „eindeutige Registrierungskennung"

Produktpass
Kapitel III

Art. 10 **Anforderungen an den Produktpass**

(1) c): In Anhang III sind Normen für Produktpass und Kennungen genannt, die **bis zur Veröffentlichung harmonisierter Normen** gelten.

Auch die Verwendung **gleichwertiger** (im Anhang nicht genannter) Normen ist bis dahin möglich.

Produktpass
Kapitel III

Art. 14 **Webportal für Informationen im Produktpass**

Die Kommission stellt ein Webportal bereit, in dem die Informationen der Produktpässe durchsuchbar sind, in Einklang mit den Zugriffsrechten nach jeweiligem delegierten Rechtsakt.

Art. 15 **Zollkontrollen im Zusammenhang mit dem Produktpass**

Die Zollbehörden erhalten vom Anmelder die eindeutige Registrierungskennung und sobald die Voraussetzungen dafür geschaffen sind (Vernetzung mit Zollsystemen), prüfen sie auch, ob der zugehörige Warencode mit dem Register übereinstimmt.

Etiketten
Kapitel IV

Art. 16 Etiketten und 17 Nachbildung von Etiketten

Ein delegierter Rechtsakt kann die **Kennzeichnung von Produkten mit Etiketten** vorsehen.

Durchführungsrechtsakte sollen deren einheitliche Gestaltung regeln.

Wenn es nach Abwägung sinnvoll erscheint, kann ein solches Etikett die Energieverbrauchskennzeichnung **ersetzen**.

Eine **Nachbildung** der Kennzeichnung, die die Kunden in die Irre führen kann, führt zur Nicht-Konformität des Produkts.

Priorisierung, Planung und Konsultation
Kapitel V

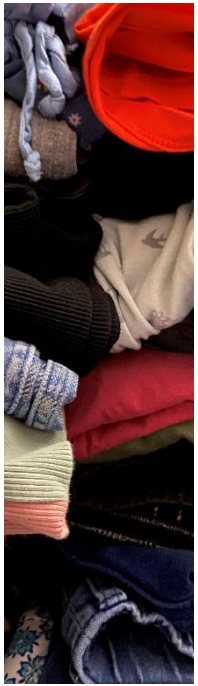
Wesentliche Inhalte der Artikel 18 bis 22 wurden bereits genannt.

Es kommen gegenüber der Ökodesignrichtlinie einige neue Aspekte zum Tragen, der Prozess der Priorisierung wird umfangreicher.

Das bisherige Konsultationsforum wird zum Ökodesign-Forum und es wird um eine Sachverständigengruppe (als Untergruppe) ergänzt.

Die Möglichkeit zur Selbstregulierung ist in Art. 21 geregelt. Anders als bisher werden gültige Selbstregulierungsmaßnahmen in einem Durchführungsrechtsakt aufgezählt.

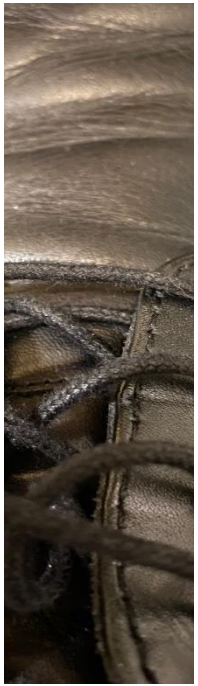
Vernichtung unverkaufter Verbraucherprodukte Kapitel VI, Anhang VII



Art. 23: „Die **Wirtschaftsakteure** ergreifen die **erforderlichen Maßnahmen**, von denen nach vernünftigem Ermessen angenommen werden kann, dass mit ihnen **verhindert** werden kann, dass **unverkaufte Verbraucherprodukte vernichtet** werden müssen."

Art. 24: **jährliches Reporting**, außer KMU (entsorgte Mengen, Ausnahmen, Maßnahmen) Konkretisierung in Durchführungsmaßnahmen

Art. 25: **Verbot der Vernichtung** der in Anhang VII genannten Produkte, ausgenommen KMU: **zunächst Kleidung und Schuhe**



Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer
Kapitel VII

neben den bereits bekannten Inverkehrbringern, also

Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure in Art. 27 - 29

Gibt es Pflichten für

Vertreiber in Art. 30, 34
Händler in Art. 31, 34
Fulfilment-Dienstleister in Art. 33
Online-Marktplätze und –Suchmaschinen in Art. 35

Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer Kapitel VII

Es gibt neue Verpflichtungen bezüglich:

der **Etiketten** (Art. 32),

erweiterter Informationspflichten, auch gegenüber Marktüberwachungsbehörden (Art. 36) und

der Überwachungs- und Berichterstattungspflichten (Art. 37), wenn diese im delegierten Rechtsakt gefordert werden, bis hin zur **Sammlung von Verbrauchs- und Nutzungsdaten.**

Nach Art. 38 müssen Informationen **entlang der Lieferkette weitergegeben** werden, abhängig vom delegierten Rechtsakt.

Produktkonformität
Kapitel VIII

Art. 39 regelt die Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden und die Bedingungen für digitale Instrumente nach Art. 4.

In Art. 40 wird den Wirtschaftsakteuren grundsätzlich das Umgehen der Regelungen und die Verschlechterung der Leistung ihrer Produkte untersagt. Das betrifft auch Änderungen durch Software-Updates.

Art. 41 regelt die Konformitätsvermutung bei Anwendung harmonisierter Normen.

Produktkonformität
Kapitel VIII

Art. 42 ermöglicht den Erlass von **gemeinsamen Spezifikationen** per Durchführungsrechtsakt, wenn der Versuch einer Regelung der Details über die **Normung nicht erfolgreich** war.

In Art. 43 wird geregelt, wie das Modul zur Konformitätsbewertung auszuwählen ist und

Art. 44 regelt die Konformitätserkläung.

In Art. 45 – 47 finden sich die Vorschriften für die Kennzeichnung der Konformität z.B. durch CE-Kennzeichung.

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen Kapitel IX

In den Artikeln 48 bis 63 sind umfassende Regeln zur Benennung und zu den Pflichten notifizierter Stellen festgelegt.

Anreize
Kapitel X

Art. 64: Wie analog schon in der Verordnung zur Energieverbrauchs-kennzeichnung festgelegt ist, sollen nur Produkte in den höchsten Klassen für Förderungen der Mitgliedsstaaten (Anreize) in Betracht kommen. Alternativ kann als Ziel auch das Umweltzeichen verwendet werden. Leistungsklassen können (?) in den delegierten Rechtsakten festgelegt werden.

Art. 65 ermöglicht in Verbindung mit den einschlägigen Richtlinien Mindestanforderungen für die öffentlich Beschaffung zu definieren. Hierzu können Durchführungsrechtsakte erlassen werden.

Marktüberwachung und Schutzklauselverfahren Kapitel XI und XII

Kapitel XI erweitert die bisher geltenden Regeln zur Marktüberwachung und setzt sie in Beziehung zur Marktüberwachungsverordnung 2019/1020.

Gegenüber der Ökodesignrichtlinie sind Artikel zur Planung (66), zur Berichterstattung (67) und zur Koordinierung der Marktüberwachung und der Rolle der ADCO-Gruppe (68) hinzugekommen.

Die Regelungen zum Schutzklauselverfahren wurden an die VO 2019/1020 angepasst und sind nun detaillierter als unter der Ökodesignrichtlinie.

Übertragene Befugnisse und Ausschussverfahren Kapitel XIII

In diesem Kapitel sind Grundsätze zum Erlass delegierter Rechtsakte und zum Ausschussverfahren für Durchführungsrechtsakte enthalten.

Damit werden die Befugnisse der Kommission im Verfahren geregelt.

Schlussbestimmungen
Kapitel XIV

Kapitel XIV enthält verschiedene Regelungen, so ist in Art. 74 geregelt, wie der Mitgliedsstaaten bei Verstößen Sanktionen festlegen sollen.

Art. 75 regelt, wie und wann die Kommission die Funktion der ESPR zusammen mit den Mitgliedsstaaten überwachen und evaluieren soll.

Art. 76 führt eine Haftung der Hersteller für Schäden ein, die Verbraucher durch nicht-konforme Produkte erleiden.

Art. 77 korrigiert den Verweis auf die Ökodesignrichtlinie in einer anderen Richtlinie.

Schlussbestimmungen
Kapitel XIV

Art. 78 regelt den Übergang zwischen der Ökodesignrichtlinie und der ESPR für Produktgruppen die bereits im Verfahrens sind.

Kurz gefasst gelten für die darin genannten Produktgruppen bis zum 31.12.2026 die Regeln der Ökodesignrichtlinie. Damit können die bereits vorbereiteten Verordnungen erlassen werden und Vorstudien usw. verlieren nicht mit Erlass der ESPR ihre Gültigkeit.

Der Artikel ermöglicht auch, dass die unter der Ökodesignrichtlinie erlassenen Durchführungsmaßnahmen weiter gelten, bis sie durch delegierte Rechtsakte ersetzt sind.

Schlussbestimmungen
Kapitel XIV

Art. 79 ändert die Batterieverordnung, um die Batteriepässe im zentralen Produktpassregister aufzunehmen.

Bei Regelungen, die nach der ESPR in Kraft treten und auch Produktpässe fordern, ist eine analoge Formulierung zu erwarten.

Im Art. 80 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der ESPR festgelegt.